

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Inkrafttreten der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA
Ebnerweg“ durch das Deckblatt Nr. 4;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses;**

Der Marktgemeinderat Schöllnach hat mit Beschluss vom 04.12.2019 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Ebnerweg“ durch das Deckblatt Nr. 4 mit Begründung in der Fassung vom 04.12.2019 als Satzung beschlossen.

Übersichtslageplan (unmaßstäblich):



Auszug aus der Satzung (unmaßstäblich):



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Ebnerweg“ Deckblatt Nr. 4 tritt mit dieser Bekanntmachung **in Kraft**.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Ebnerweg“ Deckblatt Nr. 4 wird mit Begründung und Planteil vom Tag dieser Bekanntmachung an auf Dauer, zu jedermanns Einsicht, in Schöllnach, Marktplatz 12, Rathaus, Zimmer-Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage des Marktes Schöllnach unter www.schoellnach.de unter „Schöllnach-Info - +++Amtliche Bekanntmachungen+++“ eingesehen werden.

Der Zugang ist nicht barrierefrei. Wir bieten bei Bedarf nach Absprache eine anderweitige Möglichkeit für die Informationen.

Hinweise:

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Schöllnach unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schöllnach, 17.01.2020



MARKT SCHÖLLNACH


Oswald
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

I. Anschlag an der Amtstafel am: 17.01.2020 bis:

II. Veröffentlichung gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auf www.schoellnach.de am:

F.d.R.

Datum: